



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 8 zum Kreisschreiben über das Splitting bei Schei- dung (KSS)

Gültig ab 1. Januar 2019

318.104.01008 KSS

11.18

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2019

Der vorliegende Nachtrag 8 enthält die auf den 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/19 unter der betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Mit dem Nachtrag wird die Rz 4012, welche per 1. Januar 2009 aufgehoben wurde, wieder aufgenommen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Präzisierung weiterhin notwendig ist. Bei der Einkommensteilung für Zeitabschnitte, während denen die IV-Rente wegen verspäteter Anmeldung nicht ausbezahlt werden konnte, werden die Erwerbseinkommen und nicht das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen berücksichtigt.

Der Vollständigkeit halber wurde zudem die Bestimmung der Rz 4405 RWL ebenfalls in das vorliegende Kreisschreiben aufgenommen (Rz 3012.1)

Aufgrund der einheitlichen Gestaltung der Weisungen wurden zudem teilweise formelle Anpassungen vorgenommen.

- 3012.1 Die Einkommensteilung kann wie im zweiten Versiche-
1/19 rungsfall bei verheirateten Personen durchgeführt werden
(d.h. ohne Splittingauftrag), wenn eine Ausgleichskasse im
Zeitpunkt der Rentenanmeldung feststellt, dass ein ge-
schiedener, früher rentenberechtigter Ehegatte bereits ver-
storben ist.
- 4012 Für die Zeitabschnitte, während denen die IV-Rente wegen
1/19 verspäteter Anmeldung nicht ausbezahlt werden konnte
und deshalb lediglich ein virtueller Anspruch bestand, un-
terliegen die Erwerbseinkommen und nicht das massge-
bende durchschnittliche Jahreseinkommen der Einkom-
mensteilung. Das massgebende durchschnittliche Jahres-
einkommen ist ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in
welchem die IV-Rente ausbezahlt wird, für die Einkom-
mensteilung zu berücksichtigen